

M.A.R.S. 2035 e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein M.A.R.S. 2035 will

- die Anstrengungen von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Begrenzung des menschengemachten Klimawandels und bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels unterstützen und ergänzen. 2035 ist die Jahreszahl, die als Zielmarke dient, das Akronym M.A.R.S. verdeutlicht, worum es geht: **M**otivate, **A**dapt, **R**emove, **S**top,
- dem menschengemachten Klimawandel und seinen Folgen entgegenwirken. Dies erfolgt umsetzungsorientiert durch die Unterstützung und Initiierung von Projekten und Initiativen, die den Ausstoß von Treibhausgasen stoppen, die Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen, die der Anpassung an die fortschreitende Klimaveränderung dienen oder dazu geeignet sind, Menschen zur Mitwirkung an diesen Aufgaben zu motivieren, u.a. mit den Mitteln von Kunst und Kultur,
- seine Mitglieder überregional vernetzen und Wege finden, für Projekte im Sinne des Vereins finanzielle Unterstützungen zu generieren. M.A.R.S. 2035 will über Erfolge, Wirkung und Zusammenhänge eigener und externer Projekte aufklären und zur engagierten Mitarbeit für die Ziele des Vereins aufrufen. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Motivation der gesellschaftlichen Mitte, der Brückenbau zwischen jüngeren und älteren Generationen und die Förderung der Zusammenarbeit von Menschen, Organisationen und Institutionen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „M.A.R.S. 2035“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die ganzheitlich ausgerichtete Förderung
 - a) des Naturschutzes des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, und des Hochwasserschutzes;
 - b) der Kunst und Kultur,

- c) der Volksbildung,
 - d) der Wissenschaft und Forschung,
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Motivation und Aufklärung insbesondere der sich zurückhaltend bzw. passiv verhaltenden Teile der Bevölkerung für die Unterstützung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, z.B. durch verschiedene Informationsformate und Info-Stände, zu Themen wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Moorschutz, Agroforst und Waldumbau (etc.), CO₂-Speicherung, Ressourcenschonung, Kreislaufwirtschaft, Wassermanagement in ländlichen Regionen und in Städten (z.B. Schwammstadt-Konzepte),
 - b) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, auf allen Gebieten der Kunst und Kultur, wie Kleinkunst, bildende und darstellende Kunst, Musik und Literatur, mit direktem Bezug zu den Vereinszwecken,
 - c) die Durchführung von Bildungsformaten zur Förderung des Verständnisses für die komplexen naturwissenschaftlichen, technischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, insbesondere durch die Bezugnahme auf die UN-Nachhaltigkeitsziele 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 7 (Bezahlbare und saubere Energie), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 15 (Leben an Land) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele),
 - d) die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, beispielsweise zwischen Klimaschutz, Artenschutz und Wasserwirtschaft, zwischen den Sozial- und Naturwissenschaften, zwischen Verwaltung und gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf kommunaler Ebene,
 - e) die Auslobung von Preisen für besonders gelungene Ideen oder Motivations- und Umsetzungsmaßnahmen und für besondere wissenschaftliche Leistungen mit konkreten Bezügen zu den in §2 (1) genannten Satzungszwecken,
 - f) den Aufbau eines datenbankgestützten Pools an Fachkräften zu den §2 (1) genannten Zwecken, damit vorhandene Fach-, Sach- und Methodenkompetenzen ehrenamtlich mit geplanten oder existierenden gemeinnützigen Projekten und Initiativen zusammengebracht werden können,
 - g) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erforschung, Planung und Umsetzung von wissenschaftlich begleiteten Projekten, die darauf ausgerichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu sichern und eingetretene Schäden zu beheben bzw. abzumildern. Hierzu zählen insbesondere Technologien zur regenerativen Energiegewinnung, zur Minderung von Treibhausgasemissionen, zur Sequestrierung von Treibhausgasen sowie Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung.
 - h) die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlich für den Vereinszweck tätigen Menschen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem auf der Webseite des Vereins bekannt gegebenem, in digitalem Format eingereichtem Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterzeichnung der Sorgeberechtigten erforderlich. Bei juristischen Personen gelten diese Angaben sinngemäß. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides in Schriftform oder per E-Mail Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben die gleichen Stimmrechte wie natürliche Personen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde und passive Mitglieder. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er soll mindestens das Zweifache des Beitrags von ordentlichen Mitgliedern betragen. Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden und umgekehrt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
- b) durch Kündigung, die durch Erklärung in Schriftform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erfolgt. Eine Kündigung ist nur mit einer 3-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds ist ausgeschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand

oder persönlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Eine schriftliche Äußerung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied per Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschuld bis dahin nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied per Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auskunft über die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auf der Internetseite des Vereins oder auf Anfrage erhältlich.
- (2) Mitgliedsbeiträge können auch auf freiwilliger Basis über die festgesetzten Beiträge hinaus erbracht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/ dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Davon können bis zu vier Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Fach- und Regionalgruppenleiter gewählt werden (§ 12 (6)).

Die unter a. und b. genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die / der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder gemäß Buchstaben a) und b) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, die auch ordentliche Mitglieder im Verein sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben zu beachten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Vorbereitung und Durchführung von satzungsgemäßen Fördermaßnahmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden, in Schriftform oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages tätig werden oder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins sowie die marktübliche Vergütung vergleichbarer Tätigkeiten. Auf die Regelung unter § 2 Abs. 4 wird verwiesen. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB für besondere, entweder sachlich oder örtlich konkret umrissene, Aufgaben des Vereins bestellen. Im Einzelnen legt der Vorstand den jeweiligen Aufgabenkreis des besonderen Vertreters fest. Ist ein besonderer Vertreter bestellt, ist dieser einzeln vertretungsbefugt, der Vorstand kann aber auch eine Vertretungsbefugnis nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vorsehen. Bei der Bestellung von mehreren besonderen Vertretern ist jeder nur für seinen besonderen Aufgabenkreis vertretungsbefugt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber im Innenverhältnis nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten im Außenverhältnis in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied

des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Bildung von Beiräten und eines Aufsichtsrats,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs.1,
 - i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines im Rahmen des § 58 Nr. 1 Satz 1 Abgabenordnung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres als Online-Veranstaltung gemäß § 11 statt, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Termins eine Präsenz-Versammlung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Vereins dies in Schriftform oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die /den Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch einen /eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilte Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Schriftform oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Besteht danach weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfinden (Online-Mitgliederversammlung). Bei einer Online-Versammlung ist insbesondere sicherzustellen, dass alle Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihre Mitgliederrechte ausüben und ihre Stimmrechte geprüft werden können.
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Dazu gehört, dass jedes Vereinsmitglied über einen Internetzugang sowie eine E-Mail-Adresse verfügt, ihm ein individuelles Login zugeteilt wird und eine geeignete Methode zur Überprüfung des Stimmrechts eingesetzt wird. Bei Ehepaaren, Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügen ein gemeinsamer Internetzugang sowie eine gemeinschaftliche E-Mail-Adresse.

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden und ist dann verbindlich.

Im Übrigen gelten die Vorschriften aus § 10 entsprechend.

- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Regional- und Fachgruppen

- (1) Der Vorstand kann rechtlich unselbständige Regional- und Fachgruppen einrichten. Sie bestehen aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören, aber mehreren Fachgruppen. Sie können sich innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Rahmens eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Regional- und Fachgruppen sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand und in Übereinstimmung mit der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung Aktivitäten gemäß § 2 zu organisieren und durchzuführen.
- (3) Die Regional- und Fachgruppen wählen für die Leitung ihrer Gruppe je zwei Vereinsmitglieder aus ihrem Kreis für die Dauer von zwei Jahren als Gruppenleiter(in) und als stellvertretende(n) Gruppenleiter(in). Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig sowohl die Leitung einer Regionalgruppe als auch die Leitung einer Fachgruppe übernehmen. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, zu dokumentieren und von dem/der Regional- bzw. Gruppenleiter/in zu unterzeichnen. Versammlungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Der/die Gruppenleiter/in ist auch gleichzeitig Versammlungsleiter/in. Der/die Gruppenleiter/in ist außerdem zugleich Sprecher/Sprecherin seines Gremiums, z.B. in der Mitgliederversammlung. Ein besonderes Stimmrecht für den/die Sprecher/in, z.B. in der Mitgliederversammlung gibt es nicht.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber den Gruppen weisungsberechtigt, kann die Gruppenleiter abberufen und neue berufen sowie die Gruppen – allerdings nur mit einer 2/3 Mehrheit seiner Stimmen – auflösen.
- (6) Die Leiter aller Regional- und Fachgruppen können aus ihrem Kreis bis zu vier Personen als Kandidaten für die Wahl in den Vereinsvorstand benennen. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Aufsichtsrat und Fachbeiräte

- (1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, entweder aus dem Kreis der Mitglieder oder auch aus externen, dem Zweck des Vereins verbundenen, fachlich geeignete Personen, einen oder mehrere Fachbeiräte und/oder einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Beiräte haben eine den Vorstand und die Regional- und Fachgruppen unverbindlich unterstützende und beratende Funktion, der Aufsichtsrat eine den Vorstand kontrollierende. Der Aufsichtsrat kann von der Mitgliederversammlung auch mit einem Weisungsrecht oder einer betragsmäßig festzulegenden Verfügungssperre gegenüber dem Vorstand ausgestattet werden. Die vorgenannten Gremien sind rechtlich nicht selbständig. Eine etwaige Verfügungssperre hat lediglich intern bindende Wirkung innerhalb des Vereins.
- (2) Aufsichtsrat und Fachbeiräte setzen sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und jeweils bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, zu dokumentieren und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Versammlungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. In der ersten Versammlung sind der/die Vorsitzende sowie dessen / deren Stellvertreter/in zu wählen. Der / die Vorsitzende bzw. der / die Stellvertreter/in sind auch gleichzeitig Versammlungsleiter/in. Der / die Vorsitzende bzw. dessen / deren Stellvertreter ist zugleich der Sprecher / die Sprecherin seines Gremiums, z.B. in

der Mitgliederversammlung. Ein besonderes Stimmrecht für den Sprecher bzw. das Gremium gibt es nicht.

- (3) Aufsichts- und Beiratsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben ein Anwesenheits- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen des Vereins, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Untergliederungen nach (1) können sich innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Handlungsspielraums eine Geschäftsordnung geben. Sie können zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben selbst finanzielle Mittel einwerben und / oder finanzielle Mittel des Vereins erhalten.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können nur zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen an der Vereinssatzung vornehmen. Eine redaktionelle Änderung liegt vor, wenn der Inhalt der Regelung nicht geändert wird, sondern lediglich grammatikalische oder orthographische Fehler beseitigt, Absätze oder Paragraphen neu nummeriert werden. Der Vorstand kann außerdem Satzungsänderungen beschließen und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister anmelden, wenn diese durch das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden. Dieses Sonderrecht des Vorstands gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden;
- (2) Liquidatoren sind die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft.

Entsprechendes gilt bei Auflösung aus anderen Gründen oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.